

Satzungsnachtrag Nr. 46 zur Satzung vom 14.05.2002

Artikel I

A.

§ 13c Zusätzliche Satzungsleistungen Absatz I. (Osteopathie) Nummer 2. und 3. erhalten folgende neue Fassung:

2. Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der eine osteopathische Ausbildung in den Bereichen Parietale, Viszerale und Craniale Osteopathie mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung absolviert hat und Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen oder aufgrund dieser abgeschlossenen Ausbildung zum Beitritt in einen Osteopathieverband berechtigt wäre.
3. Die Betriebskrankenkasse übernimmt bei Versicherten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr die Kosten für maximal fünf Sitzungen pro Kalenderjahr und erstattet bis zu 50 EUR je Sitzung, aber nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Versicherte nach Vollendung des 12. Lebensjahres haben Anspruch auf die Kostenerstattung von bis zu fünf Sitzungen pro Kalenderjahr. Erstattet werden 90 % des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 60 EUR je Sitzung. Zur Erstattung sind die Rechnungen sowie die ärztliche Verordnung vorzulegen.

B.

§ 13c Zusätzliche Satzungsleistungen Absatz III. (Medizinische Vorsorgeleistungen und Rehabilitation) erhält folgende neue Überschrift:

III. Medizinische Vorsorgeleistungen

C.

§ 13c Zusätzliche Satzungsleistungen Absatz V. (Partner-Geburtsvorbereitungskurs) erhält folgende neue Fassung:

Die Salus BKK erstattet die Kosten für einen von Hebammen durchgeführten Geburtsvorbereitungskurs für den werdenden Vater. Voraussetzung ist, dass der werdende Vater bei der Salus BKK versichert ist und der Kurs von einer Hebamme durchgeführt wird, die gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Salus BKK erstattet die Kosten in Höhe von max. 60,00 Euro. Zur Erstattung ist die Rechnung vorzulegen.

D.

§ 13c Zusätzliche Satzungsleistungen Absatz X. Nummer I. Satz 1 (Hautkrebsscreening) erhält folgende neue Fassung:

- I. Die Versicherten der Salus BKK können auf der Grundlage des § 23 SGB V ein zusätzliches Hautkrebsscreening durchführen lassen.

E.

In § 13c Zusätzliche Satzungsleistungen Absatz XI. Nummer IV Satz 2 (Schwangerschaftsleistungen) wird der letzte Satz als Nummer V dargestellt:

V. Zur Erstattung sind die Rechnungen vorzulegen.

F.

§ 19 Bekanntmachungen erhält folgende neue Fassung

Die Bekanntmachungen der Salus BKK erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.salus-bkk.de sowie nachrichtlich durch Aushang in den Räumen der Salus BKK und in der Mitgliederzeitschrift.

Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Salus BKK beträgt die Aushangfrist eine Woche.

Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

G.

**Anlage I Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der SALUS BKK
I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates Nummer 3. Pauschbetrag für Zeitaufwand erhält folgende neue Fassung:**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbereitungen einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 64,00 EUR.

Artikel II

Inkrafttreten:

Der Nachtrag tritt entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Satzungsantrag wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 11.12.2018 beschlossen und am 21.12.2018 in der oben genannten Fassung vom BVA genehmigt.